

Urteile

OLG Hamm, Art. 134 türkZGB

Scheidung nach türkischem Recht

1. Voraussetzung für eine Scheidung nach Art. 134 türkZGB ist, daß der Antragsteller nicht die Alleinschuld an der Zerrüttung trägt und dies auch beweisen kann.

2. Zum Einspruchsrecht gegen die Ehescheidung: hier: kein Rechtsmißbrauch.

I. Urteil des OLG Hamm

vom 22.10.1999 – 7 UF 192/98 –

Aus den Gründen:

Die Berufung der Antragsgegnerin gegen das die Ehescheidung aussprechende Urteil des Amtsgerichts hat Erfolg. Die Voraussetzungen für eine Ehescheidung liegen – derzeit – nicht vor. [...]

So kann der Antragsteller die Scheidung nicht nach Art. 134 Abs. 3 ZGB verlangen. [...] Zwar [...] hat die Antragsgegnerin erstinstanzlich zunächst der Scheidung zugestimmt. Diese Zustimmung hat sie jedoch wieder ausdrücklich zurückgenommen. Eine solche Rücknahme ist auch zulässig, weil dieser eheerhaltende Wirkung zukommt (vgl. insoweit Öztan, Die neuen Scheidungsgründe nach Art. 134 neue Fassung türkisches ZGB, türkisch schweizerischer Juristentag 1989, Zürich 1990 S. 133 ff., hier 138).

Auch eine Scheidung nach Art. 134 Abs. 1 ZGB kommt vorliegend nicht in Betracht. nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kann jeder Ehegatte Scheidungsklage erheben, wenn die eheliche Gemeinschaft in ihrem Fundament vollständig zerrüttet ist. Nach Abs. 2 der genannten Vorschrift hat jedoch der Antragsgegner des Scheidungsverfahrens ein Einspruchsrecht, wenn das Verschulden des klagenden Ehegatten überwiegt. Aus dem Zusammenspiel der beiden Absätze ergibt sich nach der türkischen Rechtsprechung (vgl. Urteil des Kassationshofs vom 29.1.1990, FamRZ 1993, S. 1208), daß ein Scheidungsantrag nur dann gemäß Art. 134 Abs. 1 ZGB erhoben werden kann, wenn der die Scheidung begehrende Antragsteller nicht das alleinige Verschulden an der Zerrüttung trägt. Nach dem genannten Urteil ist dies von ihm zu beweisen.

Der Antragsteller hat substantiiert Verschuldungsgründe auf Seiten der Antragsgegnerin nicht einmal dargetan, geschweige denn nachgewiesen. Er hat sich von der Antragsgegnerin nach mehr als zehnjähriger Ehe, aus der drei Kinder hervorgegangen waren, 1992 getrennt und sich einer anderen Frau zugewandt. In der Folgezeit hat es zwar noch verschiedene Versöhnungsversuche zwischen den Parteien gegeben, – dabei ist auch das Kind, geb. am 14.12.1996, gezeugt worden – zu einer endgültigen Versöhnung

ist es jedoch auch deshalb nicht gekommen, weil der Antragsgegner nicht bereit war, von seiner neuen Lebensgefährtin abzulassen. Zwar mag die Ehe im Zeitpunkt der Trennung nicht mehr glücklich gewesen sein, sie war jedoch, wie die folgenden Ereignisse zeigen, noch nicht so zerrüttet, daß von einem vollständigen Scheitern ausgegangen werden kann. Unter diesen Umständen hat der Antragsteller keine Verschuldungsgesichtspunkte von Gewicht auf Seiten der Antragsgegnerin vorgetragen, so daß davon ausgegangen werden muß, daß ihn, der die Antragsgegnerin verlassen und die Ehe gebrochen hat, das alleinige Verschulden am Scheitern der Ehe trifft. Dann aber steht ihm auch das Scheidungsrecht nach Art. 134 Abs. 1 und 2 ZGB nicht zu.

Selbst wenn man noch von einem geringen Verschulden an der Zerrüttung auf Seiten der Antragsgegnerin ausgehen würde, so könnte gleichwohl der Antragsteller die Scheidung der Ehe nicht verlangen, weil die Antragsgegnerin diesem Scheidungsbegehren wirksam widersprochen hat. Zwar hat die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht ausgeführt, sie sei nicht mehr bereit, mit dem Antragsteller zusammenzuleben, gleichwohl liegt in dem Einspruch gegen den Scheidungsantrag kein Rechtsmißbrauch i.S. des Art. 134 Abs. 2 S. 2 ZGB. Denn die Antragsgegnerin hat ein schutzwürdiges Interesse daran, daß die Ehe – jedenfalls gegenwärtig – noch nicht geschieden wird. Nach der türkischen Rechtswirklichkeit genießt eine noch verheiratete Frau gegenüber einer geschiedenen Ehefrau ein wesentlich höheres Ansehen. Darüber hinaus kommen ihr durch die Aufrechterhaltung der formellen Ehe die Schutzfunktionen des internationalen Eherechts gegenwärtig noch zu. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Antragsgegnerin den gemeinsamen Sohn, geb. am 14.12.1996, betreut und versorgt und auch unter diesem Gesichtspunkt ein berechtigtes Interesse daran haben kann, die Ehe solange wie möglich aufrecht zu erhalten.

Der Einspruch wäre auch nicht etwa mit Rücksicht auf das Urteil des türkischen Kassationshofs vom 5.6.1997 (FamRZ 1998, S. 1117) mißbräuchlich. Nach diesem Urteil konnte ein Ehemann nach einem mehr als zehn Jahre andauernden ständigen Ehebruch der Ehefrau, auf den dieser durch Beleidigungen schuldhaft reagiert hatte und damit die Zerrüttung der Ehe mitverursacht hatte, dem Scheidungsantrag nicht mehr widersprechen, weil keinerlei Aussicht auf Wiederherstellung der zerstörten Ehe erkennbar war und die Aufrechterhaltung der Ehe in niemandes Interesse lag. Der türkische Kassationshof hat dabei ausgeführt, daß eine solche Ehe „nicht im Einklang mit dem türkischen Verständnis von der Familie und ihren Werten“ ... und damit nicht mehr „unter dem Schutz des Gesetzes steht“. Diese Voraus-

setzungen sind im vorliegenden Fall keineswegs gegeben. Nach dem türkischen Rechtsverständnis ist durchaus ein Unterschied zwischen dem Fall zu ziehen, daß eine Ehefrau langjährig den Ehemann betrügt und dem Fall, daß ein Ehemann aus der Ehe herausdrängt, um eine neue andauernde Partnerschaft begründen zu können. [...]

II. Urteil des OLG Hamm

vom 13.3.2001 – 2 UF 513/00 –

Aus den Gründen:

Die Berufung der Antragsgegnerin ist begründet und führt zur Abweisung des Scheidungsantrags.

Das Scheidungsbegehren des Antragstellers ist gem. Art. 17 und 14 EGBGB nach türkischem Recht zu beurteilen. Nach dem hier allein in Betracht kommenden Art. 134 türkisches ZGB kann die Ehe geschieden werden, wenn die eheliche Gemeinschaft in ihrem Fundament so zerrüttet ist, daß den Ehegatten die Fortsetzung des gemeinsamen Lebens nicht zugemutet werden kann. [...]

Die Tatsache der Zerrüttung rechtfertigt für sich allein indessen nicht die Scheidung. Art. 134 türkisches ZGB ist nach allgemeiner Auffassung dahin auszulegen, daß der alleinschuldige Ehegatte nicht auf Scheidung klagen kann (vgl. die Entscheidung des türkischen Kassationshofes, zit. bei Odendahl, FamRZ 2000, 462, 468 und FamRZ 2001, 100; türkischer Kassationshof FamRZ 1993, 1208). Dieser Auffassung der türkischen Gerichte ist die deutsche Rechtsprechung überwiegend gefolgt (OLG Oldenburg, FamRZ 1994, 1113, OLG Hamm FamRZ 1996, 1148 und OLG Report 1998, 101 und FamRZ 1999, 1352); OLG München FamRZ 1995, 935). Das Amtsgericht hätte mithin dem Scheidungsantrag des Antragstellers nur dann stattgeben dürfen, wenn dieser ein Verschulden der Antragsgegnerin an der Zerrüttung der Ehe nachgewiesen hätte.

Der Antragsteller stützt sein Scheidungsbegehren darauf, daß ihn die Antragsgegnerin Ende Oktober 1996 grundlos nicht mehr in die Ehewohnung gelassen und ihn während seines Krankenhausaufenthaltes am 28.11.1996 tätlich angegriffen habe. [...]

Unstreitig haben die Parteien bis zum 22.8.1996 ihren Urlaub gemeinsam in der Türkei verbracht. Dann ist die Antragsgegnerin, weil sie wieder arbeiten mußte, nach Deutschland zurückgekehrt. Der Antragsteller, der ihr gegenüber unwidersprochen erklärt hatte, er wolle noch seinen Urlaub in der Türkei verlängern, flog jedoch hinter dem Rücken der Antragsgegnerin zur gleichen Zeit nach Deutschland zurück, ohne in die Ehewohnung zurückzukehren. Dort tauchte er erst am 5.9.1996 auf. Eine glaubwürdige Erklärung, wo er sich in der Zwischenzeit aufgehalten hatte, konnte er nicht geben. Der Antragsgeg-

nerin war in einem anonymen Anruf mitgeteilt worden, er sei in Holland mit einer anderen Frau gesehen worden. Auf Vorhalt räumte der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin auch ein, in Holland aus geschäftlichen Gründen gewesen zu sein. Ungeachtet dieser in Anbetracht des Verhaltens des Antragstellers durchaus gerechtfertigten Vermutung, der Antragsteller unterhalte ehewidrige Beziehungen zu einer anderen Frau, hat die Antragsgegnerin ihm nachweislich nicht den Zutritt zur Ehewohnung verwehrt. [...] Hiernach ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum sich der Antragsteller in der Folgezeit eine anderweitige Wohnung angemietet und nach und nach seine persönlichen Gegenstände aus der Ehewohnung entfernt hat. [...]

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme des Amtsgerichts hat die Antragsgegnerin den Antragsteller anlässlich des Vorfalles vom 28.11.1996 im Krankenhaus eheliche Untreue vorgeworfen und ihn geschlagen. Dieses Verhalten kann nicht aus dem Zusammenhang herausgerissen betrachtet werden, insbesondere kann es nicht ein Verschulden der Antragsgegnerin an der Zerrüttung der Ehe begründen. Die Ursache für die Zerrüttung hatte der Antragsteller bereits durch sein böswilliges Verlassen der Familie sowie den begründeten Anschein ehewidriger Beziehungen zu einer anderen Frau gesetzt. Zu dem Vorfall im Krankenhaus [...] hat ganz offensichtlich der Bericht der Söhne geführt, die anlässlich eines Krankenhausbesuches beim Vater bei diesem eine bolonde Frau angetroffen hatten, die sich über ihn gebeugt hatte und seine Hand hielt. [...] In Anbetracht der heimlichen Rückkehr aus der Türkei Ende August 1996, seines ungeklärten Verbleibens bis zum 5.9.1996, seines grundlosen Auszugs aus der Ehewohnung und des Besuchs durch eine andere Frau im Krankenhaus kann das Verhalten der Antragsgegnerin am 28.11.1996 nicht als schuldhaftes Zerrüttung der Ehe betrachtet werden. Zumindest hat der Antragsteller nicht den ihm obliegenden Nachweis dafür geführt, daß das Verhalten der Antragsgegnerin ursächlich für die Zerrüttung war.

Kommt hiernach bereits eine Scheidung der Ehe nicht in Betracht, vermag der Senat auch nicht, sofern man der Antragsgegnerin gleichwohl eine geringe Schuld anlasten wollte, der Auffassung des Amtsgerichts beizupflichten, wonach der Widerspruch der Antragsgegnerin gegen die Scheidung rechtsmißbräuchlich sei. Der Widerspruch ist zulässig, weil nach den vorstehenden Darlegungen die Schuld des Antragstellers diejenige der Antragsgegnerin, sofern man eine solche überhaupt annehmen wollte, jedenfalls überwiegt. Eine Rechtsmißbräuchlichkeit des Widerspruchs liegt nur vor, wenn kein schutzwürdiges Interesse der Antragsgegnerin an der Fortsetzung der Ehe dargelegt ist. Rechtsmißbräuchlichkeit wird

in der türkischen Rechtsprechung (oben a.a.O.) nur unter sehr strengen Voraussetzungen angenommen. Sie wird teilweise darin gesehen, daß sich der beklagte Ehegatte der Scheidung widersetzt, aber ausdrücklich erklärt oder durch sein Verhalten schließlich erkennen läßt, nicht gewillt zu sein, die eheliche Gemeinschaft tatsächlich fortzuführen (OLG Hamm FamRZ 1993, 1207; OLG Köln FamRZ 1999, 1352). Andererseits ist in der Rechtsprechung aber anerkannt, daß trotz Ablehnung der ehelichen Lebensgemeinschaft ein schützenswertes Interesse der türkischen Frau am bloßen Fortbestehen des Ehebandes gegeben sein kann (OLG Hamm FamRZ 1996, 1148; OLG Hamm FamRZ 1995, 934). Mangels Zugewinnausgleichs im türkischen Recht ist der auf finanzielle Erwartungen gestützte Widerspruch gegen die Scheidung auch nicht von vornherein mißbräuchlich (OLG Bamberg, FamRZ 1993, 330; OLG Oldenburg FamRZ 1991, 442; anderer Auffassung OLG Schleswig FamRZ 1993, 1206, OLG Düsseldorf FamRZ 1992, 946). Das muß gerade in einem Fall wie dem vorliegenden gelten: Die Ehe der Parteien hat 32 Jahre gedauert. Beide Ehegatten waren berufstätig und haben gemeinsam Ersparnisse gebildet, die auf den Namen des Antragstellers in der Türkei angelegt worden sind. Dieser lehnt [...] jegliche Beteiligung der Antragsgegnerin an seinem Vermögen ab. Deren Interesse, nicht ohne finanzielle Absicherung geschieden und möglicherweise der Sozialhilfe überantwortet zu werden, ist keineswegs als rechtsmißbräuchlich zu betrachten. Dies gilt umso mehr, als auch das deutsche Recht im Rahmen des Verbunds grundsätzlich eine Scheidung erst bei gleichzeitiger Erledigung des Zugewinnausgleichs zuläßt, sofern der sozial schwächere Ehegatte dies fordert.

Davon abgesehen hat die Antragsgegnerin [...] die Fortsetzung der Ehe keineswegs prinzipiell abgelehnt. [...]